

Vertraulichkeitsvereinbarung

Zwischen

bonacasa AG (mit Sitz in Oensingen, Schweiz)

und

Greenbrix XX? (mit Sitz in 6004 Luzern??, Schweiz; CHE-_____)

(nachfolgend einzeln als "Partei" und gemeinsam als "Parteien" bezeichnet)

Die Parteien beabsichtigen, vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit folgendem Projekt auszutauschen: **Wöschnauring, 43,45,47,49, 5000 Aarau (das "Projekt")**. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Parteien zur Einhaltung der nachstehenden Bedingungen:

1. Alle Informationen oder Dokumente, die sich auf das Projekt beziehen und nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung von einer Partei an die andere übermittelt werden, die nicht öffentlich zugänglich oder der empfangenden Partei auf nicht-vertraulichem Wege bekannt sind, gelten als "Vertrauliche Informationen".
2. Die Parteien verpflichten sich für die in Ziffer 8 genannte Dauer, dass die Vertraulichen Informationen:
 - a. ausschliesslich für die Gespräche und Verhandlungen im Rahmen des Projekts verwendet werden;
 - b. vertraulich behandelt und mit der gleichen Sorgfalt geschützt werden, die sie auch für ihre eigenen sensiblen Informationen aufwenden;
 - c. nur denjenigen Mitarbeiter, Auftragnehmer und Vertreter zugänglich gemacht werden, die diese Informationen zur Durchführung des Projekts benötigen. Diese Personen sind zur Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtungen dieser Vereinbarung zu verpflichten. Die Partei, die die Informationen weitergibt, haftet gemäss Art. 111 OR dafür, dass diese Personen die Verpflichtungen einhalten.
3. Falls eine Partei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, gerichtlicher Anordnungen oder behördlicher Entscheidungen zur Offenlegung Vertraulicher Informationen verpflichtet ist, wird sie, soweit möglich und zulässig, die andere Partei unverzüglich darüber informieren, um dieser die Möglichkeit zu geben, geeignete rechtliche Schritte zum Schutz der Vertraulichkeit einzuleiten.
4. Die Übermittlung Vertraulicher Informationen begründet keinerlei Eigentumsrechte, Lizenzen oder andere Rechte an den übermittelten Informationen.
5. Die Offenlegung Vertraulicher Informationen erfolgt ohne jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen.
6. Diese Vereinbarung gilt für eine Dauer von zwei Jahren ab dem untenstehenden Datum der Unterzeichnung. Nach Ablauf dieser Frist sind die Vertraulichen Informationen nach Wahl der empfangenden Partei entweder zurückzugeben oder zu vernichten. Die empfangende

Partei kann jedoch eine Kopie der Vertraulichen Informationen im Einklang mit gesetzlichen Anforderungen oder ihrer internen Aufbewahrungsrichtlinien behalten, unter der Voraussetzung, dass diese weiterhin gemäss den Bestimmungen dieser Vereinbarung vertraulich behandelt werden.

7. Bis zum Ablauf dieser Vereinbarung verpflichtet sich die unterzeichnende Partei, ausschliesslich mit der bonacasa AG im Rahmen des Projekts zusammenzuarbeiten. Es ist der Vertragspartei untersagt, Angebote von Dritten anzunehmen oder sich direkt oder indirekt mit anderen Parteien am Projekt zu beteiligen. Diese Vereinbarung verpflichtet die Parteien jedoch nicht, vertrauliche Informationen zu übermitteln oder eine weiterführende Vereinbarung zu schliessen. Die Parteien vereinbaren, dass die Vereinbarung nicht als Gründung einer einfachen Gesellschaft oder als Vereinigung oder Partnerschaft jeglicher Art ausgelegt werden kann. Eine gesamtschuldnerische Haftung zwischen den Parteien ist ausgeschlossen.

8. Diese Vereinbarung unterliegt schweizerischem Recht, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind ausschliesslich die Gerichte Richteramt Thal-Gäu (Solothurn, Schweiz) zuständig.

Datum der Unterzeichnung: _____

Unternehmen: **bonacasa AG**

Unternehmen:

Adresse:

Adresse:

Name:

Name:

Signatur:

Signatur:

Name:

Name:

Signatur:

Signatur: